

Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am zuletzt 14.12.2020 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geändert, die nun folgenden Wortlaut hat:

§ 1 Grundsatz

Mitglieder des Kreistags, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Personen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Pauschalen, mit denen die Auslagen und ein Verdienstaussfall abgegolten sind.
- (2) Die pauschale Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden.	55,00 €
bis zu 6 Stunden.	75,00 €
über 6 Stunden	85,00 €
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (4) Soweit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden diese auf Antrag im notwendigen Umfang erstattet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Kreistags und Ehrenbeamte erhalten an Stelle der Entschädigung nach dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich 75 €, die der Fraktionsvorsitzender 150 €. Daneben erhalten die Kreisräte für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung oder Auswertung von Kreistags- oder

Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Landkreises. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, entsprechend. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, erfolgt.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Gruppierungen erhalten einen Zuschuss für ihre Geschäftsausgaben in Höhe von jährlich 70 € je Mitglied. Die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel werden auf Antrag ins Folgejahr übertragen.
- (4) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro. Der ehrenamtliche Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro. Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro. Die Kreisalarmierungsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Dienst sowie 12 Euro pro Stunde im Einsatz, Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro je Stunde. Mit den Entschädigungen nach § 3 Abs. 4 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausfall abgegolten, Reisekosten i. S. von § 4 dieser Satzung werden nicht gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens einen Monat weiterzuzahlen.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 Absatz 1 dieser Satzung eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (2) Bei der Benutzung eines Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung von € 0,10/km gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.12.2020 in Kraft.

Sven Hinterseh
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.